

Antrag auf denkmalrechtliche Erlaubnis nach § 9 Denkmalschutzgesetz NW

Antragsteller

Antragsteller:

Straße:

Plz, Ort:

Telefon, Email-Adresse:

Grundstückseigentümer (falls Antragsteller nicht Eigentümer ist)

Name:

Straße:

Plz, Ort:

Denkmal

Art (Wohnhaus, Anbau, Scheune, etc.):

Adresse des Denkmals:

Flur/Flurstück des Denkmals:

Maßnahmenbeschreibung

Zur Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit der beabsichtigten Arbeiten ist eine genaue Beschreibung aller geplanten Maßnahmen sowohl am Äußeren wie auch im Inneren des Denkmals notwendig. Auch das Entfernen von Teilen des Denkmals (z. B. Fensterläden, Stuckelemente, etc.) ist anzugeben.

Die Maßnahmenbeschreibung muss außerdem genaue Angaben über die vorgesehene Ausführung und das vorgesehene Material enthalten, z. B. Hohlziegel aus Ton in der Farbe anthrazit, Fenster, zweiflügelig aus Holz in der Farbe Weiß, Anstrich mit Mineralfarbe in der Farbe Weiß, etc..

Im Folgenden sind beispielhaft erlaubnispflichtige Maßnahmen aufgelistet. Bitte kreuzen Sie die entsprechende Maßnahme an und beschreiben Sie die Maßnahme. Ggf. sollten Sie ein Angebot, Planunterlagen und Fotos beifügen.

- Fassadensanierung
- Fassadenanstrich
- Fensterreparatur
- Fenstererneuerung
- Erneuerung Haustür
- Reparatur/Erneuerung Vortreppe
- Kanalhausanschluss

- Installation einer Heizungsanlage
- Elektroinstallation
- Sanitärinstallation
- Badausbau
- Sonstiges:

- Reparatur/Erneuerung Dachstuhl
- Neueindeckung Dach
- Dachausbau
- Dachgaube
- Dachflächenfenster
- Reparatur/Abriss Kamin
- Erneuerung Regenrinne, Fallrohr

- Erneuerung/Sanierung der Decken
- Erneuerung/Sanierung der Fußböden
- Reparatur/Erneuerung Innentreppe
- Reparatur/Erneuerung Innentüren

Beschreibung:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Hinweise:

1. Soll ein Handwerker beauftragt werden, wird die Vorlage des Handwerkerangebots empfohlen. Bei einigen Maßnahmen sind zusätzlich besondere Unterlagen notwendig wie z.B. Werkzeichnungen oder Profilschnitte. Die Einzelheiten sind mit der Unteren Denkmalbehörde zu klären.
2. Bei umfangreichen Baumaßnahmen am Baudenkmal ist in jedem Fall ein Ortstermin mit der Unteren Denkmalbehörde notwendig.
3. Mit den Baumaßnahmen darf erst nach Erteilung der denkmalrechtlichen Erlaubnis begonnen werden. Werden Maßnahmen ohne die erforderliche denkmalrechtliche Erlaubnis durchgeführt, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße geahndet werden.
4. Die denkmalrechtliche Erlaubnis kann mit Auflagen verbunden werden, um die denkmalgerechte Durchführung der Maßnahmen sicherzustellen. Diese Auflagen sind bindend bei der Ausführung zu beachten. Der beauftragte Handwerker ist über die Auflagen in Kenntnis zu setzen.
5. Treten während der Bauausführung unerwartet Probleme auf, die ggf. Abweichungen von der Erlaubnis erfordern, ist vor der Weiterführung der Arbeiten Kontakt mit der Denkmalbehörde aufzunehmen.
6. Bei allen fernmündlichen Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen der Unteren Denkmalbehörde unter den Rufnummern 02403/71-604 und -638 zur Verfügung. Eine persönliche Beratung ist während der Sprechzeiten montags bis mittwochs und freitags von 8.30 Uhr - 12.00 Uhr sowie donnerstags von 14.00 Uhr - 17.45 Uhr möglich.

Datum, Unterschrift Antragsteller

Anlagen: